

# Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Bäder und Saunen

Vom 25. Juni 2021

Aufgrund von § 18 Absatz 5 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 25. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021 (GBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Satz 1 die Wörter „oder eines Atemschutzes gestrichen“ und in Satz 2 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
  
„Nach Maßgabe der Regelungen in § 11 Absatz 3 CoronaVO ist der Zutritt in den Inzidenzstufen 3 und 4 nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; die Betreiber sind zur Überprüfung verpflichtet.“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

## „§ 6a

### Personenbegrenzungen in Bädern

(1) Die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist in den Inzidenzstufen 3 und 4 durch geeignete Maßnahmen zu beschränken:

1. in Schwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person; die Wasserfläche kann in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, zum Zwecke eines Einbahnsystems unterteilt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;
2. in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person;
3. in ausgewiesenen Therapiebecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 4,5 Quadratmetern pro Person bei Schwimmerbecken und mit 2,7 Quadratmetern pro Person bei Nichtschwimmerbecken;
4. für die Bestimmung der in den Inzidenzstufen 3 und 4 maximal zulässigen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind bei Hallenbädern der vom Eingangs- und Umkleidebereich getrennte Nassbereich und bei Freibädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang die Liegefläche heranzuziehen.

(2) Die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist in den Inzidenzstufen 1 und 2 durch geeignete Maßnahmen zu beschränken:

1. in Schwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 5 Quadratmetern pro Person; die Wasserfläche kann in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, zum Zwecke eines Einbahnsystems unterteilt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;

2. in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 3 Quadratmetern pro Person;
  3. in ausgewiesenen Therapiebecken besteht keine Begrenzung der Personenzahl.“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „§ 6 Nummer 1 Buchstaben a bis c“ durch die Angabe „§ 6a“ und in Satz 2 die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „-angebote nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO“ durch das Wort „Veranstalter“ ersetzt.
6. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 7 der Corona-Verordnung Schule gilt entsprechend.“.
7. § 10 wird folgender Satz angefügt:
- „Nach Maßgabe der Regelungen in § 11 Absatz 3 CoronaVO ist der Zutritt in den Inzidenzstufen 3 und 4 nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; die Betreiber sind zur Überprüfung verpflichtet.“.
8. § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Personenzahl ist gemäß § 11 Absatz 3 CoronaVO je nach Inzidenzstufe begrenzt.“.
9. Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die CoronaVO Bäder und Saunen vom 3. September 2020 (GBl. S. 692) außer Kraft.“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 2021

Schopper

Lucha